



Gesetzesentwurf

der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kreisordnung sowie der Gemeindeordnung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. S. 170, ber. S. 249), wird wie folgt geändert:

§ 46 wird wie folgt geändert:

In Absatz 12 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 33 Absatz 1 Satz 5 ist mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass eine Verhinderung auch über die Dauer von fünf Monaten hinaus anzunehmen ist.“

Artikel 2 **Änderung der Kreisordnung**

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170, ber. S. 249), wird wie folgt geändert:

§ 41 wird wie folgt geändert:

In Absatz 12 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 28 Absatz 1 Satz 5 ist mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass eine Verhinderung auch über die Dauer von fünf Monaten hinaus anzunehmen ist.“

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Thomas Jepsen
und Fraktion

Bina Braun
und Fraktion

Dr. Kai Dolgner
und Fraktion

Oliver Kumbartzky
und Fraktion

Lars Harms
und Fraktion

Begründung:

Die Vertretung eines Vorsitzes ist gemäß § 46 Absatz 12 Satz 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Satz 5 der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeordnung längstens für die Dauer von 5 Monaten möglich. Gleiches ist in der Schleswig-Holsteinischen Kreisordnung in § 41 Absatz 12 Satz 1 geregelt.

Nach der ursprünglichen gesetzlichen Regelung birgt eine Verhinderung der oder des jeweiligen Vorsitzenden – wie beispielsweise in Fällen des Ausscheidens beziehungsweise einer nicht gelungenen Wahl oder im Krankheitsfalle – die Gefahr, dass ein Ausschuss nach Ablauf der Frist von fünf Monaten nicht mehr handlungsfähig wäre.

Etwaige Nachwahlen der oder des Vorsitzenden könnten zudem dazu führen, dass sich die entsprechenden Verfahren über einen längeren Zeitraum hinaus erstrecken oder möglicherweise mehrfach innerhalb der Wahlzeit ereignen.

Unterdessen sind die Regelungen aus § 33 der Gemeindeordnung respektive § 41 der Kreisordnung nicht in allen Punkten übertragbar auf die Regelung für die Ausschüsse. Denn § 33 der Gemeindeordnung beziehungsweise § 41 der Kreisordnung enthalten Regelungen für den Vorsitz der Gemeindevertretung beziehungsweise des Kreistags und die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident übernehmen auch in ihrer Person die Repräsentation der Kommunalvertretung nach außen. Dies trifft auf die Vorsitzenden von Ausschüssen nicht zu.

Derweil wird die Handlungsfähigkeit der Ausschüsse durch die jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden gesichert. Die Verweise des § 46 Absatz 12 der Gemeindeordnung und des § 41 Absatz 12 der Kreisordnung sind daher auf die Vorsitzenden der Ausschüsse zu konkretisieren.